

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 1 (1903-1904)

Heft: 2

Buchbesprechung: Litteratur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Belgien. Hier ist ein neues Armengesetz im Wurf und seine Gestalt in 155 Artikeln bereits ausgearbeitet. Danach sind die Gemeinden Träger der örtlichen Armenpflege, jedoch können sich mehrere Gemeinden zu einem Armenverband (vergl. Deutschland) zusammenschließen. Einheitliche Verwaltung der Armenpflege und der Wohltätigkeitsanstalten, Verschmelzung ihrer Vermögen. Der örtlichen Armenkommission müssen angehören: ein Geistlicher, ein Gemeinderat und ein Arbeiter. Frauen sind zur Armenpflege zugelassen. Die Bedürftigen werden in drei Klassen eingeteilt: 1. in Arbeitsunfähige; 2. in Arbeitsfähige, die keine Arbeit haben und 3. in Arbeitscheue. Die geschlossene Armenpflege wird vor der offenen bevorzugt. Neu ist, den Bedürftigen auch durch Bezahlung der Miete zu helfen, damit sie von den Hauseigentümern nicht mehr wucherisch ausgebeutet werden. w.

Litteratur.

Benj, Gustav, Ffr., Zur Reform unserer Armenpflege. Basel 1903. Druck und Verlag von Friedrich Reinhardt. Preis 60 Cts.

30. Jahresbericht über die Tätigkeit der Gemeinnützigen Gesellschaft der Stadt St. Gallen vom 1. April 1902 bis 31. März 1903. St. Gallen 1903. Buchdruckerei C. Schuppisser.

Verhandlungen des Schweizerischen Armen Erziehungsvereins im Jahr 1902. 21. Hest. Zürich. Druck von Gebr. Leemann & Co. 1902.

Kuhn-Kelly, Inspektor der Gemeinnützigen Gesellschaft der Stadt St. Gallen, Die Jugendfürsorge mit Rücksicht auf das Gesetz der Vererbung im allgemeinen und der erblichen Belastung im besondern. (Vortrag gehalten an der Generalversammlung des „Erziehungsvereins im Bezirk Kriegstetten“ Sonntag, den 17. Mai 1903 in Kriegstetten.) St. Gallen 1903. Zollikofer'sche Buchdruckerei.

Drelli, S., Frau, Vorsitzende der Betriebskommission des Frauenvereins für Mäßigkeit und Volkswohl in Zürich, Die alkoholfreien Wirtschaften des Frauenvereins für Mäßigkeit und Volkswohl in Zürich. Bearbeitet für den internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus in Bremen vom 14.—19. April 1903. Schriftstelle des Alkoholgegnerbundes in Basel. Preis 10 Cts.

I. Jahresbericht und Rechnungen des Heim für arbeitsfähige weibliche Blinde (Blindenheim Zürich) Sihlstraße 8. Zürich. Art. Institut Drell Füssli.

VIII. Jahresbericht und Rechnung über die Arbeiterkolonie Herdern vom 1. Januar bis 31. Dezember 1902. Zürich. Buchdruckerei Gebr. Leemann & Co. 1903.

Mitteilungen des Bernischen Statistischen Bureaus. Jahrgang 1903. Lieferung 1. Inhalt: Ergebnisse der Zählung der Geisteskranken im Kanton Bern vom 1. Mai 1902. Bern. Buchdruckerei Frig Käfer. 1903.

Die humanitären und gemeinnützigen Bestrebungen im Kanton Solothurn. Herausgegeben von der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft. Bearbeitet von Dr. J. Kaufmann-Hartenstein. Solothurn. Zepfel'sche Buchdruckerei. 1903.

Bis anhin waren wir geneigt, dem Kanton Solothurn kein gar großes Verständnis für die Fragen der Armenpflege und Wohltätigkeit beizumessen, deshalb, weil dieser Kanton kein Armengesetz besitzt und der Verkehr mit solothurnischen Armenpflegern zu den weniger erfreulichen Aufgaben eines Armenpflegers gehört. Nun aber sind wir durch den vorliegenden stattlichen Band von 351 Seiten und seinen reichen Inhalt eines bessern belehrt worden. Möchte es noch recht vielen so gehen! Von einem kleinen Kanton mit nur 100,000 Einwohnern ist da in der Tat auf dem Gebiete der Gemeinnützigkeit und Wohltätigkeit mit beschränkten Mitteln Großes geleistet worden, und es wird gewiß nicht fehlen, daß mancher Angehörige eines andern Kantons durch dieses leuchtende Vorbild sich anspornen läßt, sich noch mehr in den Dienst werktätiger Liebe zu stellen, dies und jenes, das er dort schon verwirklicht sieht, im eigenen Kanton ebenfalls ins Leben zu rufen. — Dem Verfasser ist die Arbeit erleichtert worden durch einige Vorarbeiten, namentlich wohl durch das Neujahrsblatt der Zürcherischen Hilfs-Gesellschaft von 1885: Die wohltätigen Anstalten des Kantons Solothurn von Landammann Bigler (bei dieser Gelegenheit machen wir darauf aufmerksam, daß eine ganze Reihe von Neujahrsblättern genannter Gesellschaft die wohltätigen und gemeinnützigen Anstalten von 15 andern Schweizerkantonen behandelt); sodann dadurch, daß die einzelnen Institute über ihre Geschichte und Wirksamkeit selbst berichteten. Immerhin gab es dann noch viel mühsame Redaktions- und Gruppierungsarbeit. Den größten Raum in der Darstellung nehmen die von gemeinnützigen Vereinen und Gesellschaften geschaffenen Werke ein. Hervorzuheben sind da namentlich die Armen Erziehungsvereine, die, weil kein die Bürgergemeinden zur Erziehung armer und verwahrloster Kinder verpflichtendes Armengesetz vorhanden ist, durch ihre Tätigkeit — genau wie im Kanton Aargau — die Armenpflegen in dieser Richtung ersetzen — wenn nämlich die Gemeinden einsichtig genug sind, die segensreiche Arbeit dieser Vereine einzusehen und sie bescheiden zu subventionieren; ist das nicht der Fall, kann man sie — eben mangels eines Gesetzes — nicht zwingen, ihre armen

Kinder den Vereinen anzuvertrauen. Der freiwilligen Armen- und Krankenpflege widmet sich im Kanton Solothurn 14 Vereine. Der bedeutendste scheint der Armenverein der Stadt Solothurn zu sein, der eine Karenzzeit von 2 Jahren einhält, nur unterstützt, wenn die Heimatgemeinden kooperieren und in den Sommermonaten die Unterstützung vermindert oder ganz einstellt. Die freiwillige Armenpflege Olten verausgabte pro 1902 Fr. 9051, sie pflegt mehr die Natural- als die Barunterstützung und befaßt sich auch mit den Armen umliegender Ortschaften. — Sehr beachtenswert ist das, was der Verfasser unter dem Titel: Staat und Gemeinnützigkeit, über die in ein Armengesetz aufzunehmenden Bestimmungen über Altersversorgung und Kinderfürsorge sagt. Unsere volle Anerkennung hat auch das Schlußkapitel: Weitere Aufgaben und Ziele der Gemeinnützigkeit. In summa: Nimm und lies!

W.

Rat- und Auskunftserteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

A. G. in D. Sie fragen nach einer passenden Anstalt für ein 19jähriges Mädchen, das sich bis jetzt mit Seidenwinden beschäftigte, nun auf einmal nicht mehr arbeiten will und seinen Eltern die größten Schwierigkeiten bereitet. — Die einzige in der Schweiz in Frage kommende Anstalt ist die Richter-Linder'sche im Schoren bei Basel. Zu Ihrer nähern Orientierung senden wir Ihnen einen Bericht über diese Anstalt, der uns gerade zur Hand ist.

W.

L. M. in U. Wenn Ihre Behörde in einem Unterstützungsfall Verwandte im Kt. Zürich zur Unterstützung herbeiziehen will, so hat sie zunächst dieselben schriftlich zur Zahlung einer bestimmten Summe aufzufordern, innert nützlicher Frist, oder wenigstens zu einer Erklärung, zahlen zu wollen. Geschieht weder das eine noch das andere, dann muß der rechtliche Weg beschritten werden: Klage beim Friedensrichteramt des Wohnorts der Beklagten, sodann Entscheid durch das zuständige Gericht.

W.

B. in W. Einer almosenempfängigen, momentan von ihrem lieberlichen Mann getrennt lebenden Frau, die ihren verwahrlosten Knaben der Armenpflege nicht zur Privatversorgung ausliefern will, kann nach zürcherischer Praxis am einfachsten der auf Wegnahme abzielende Beschluß der Armenpflege unter Ansetzung einer Rekursfrist zum Rekurs an den zuständigen Bezirksrat mit chargiertem Brief mitgeteilt werden. Wird dann das Mittel des Rekurses nicht benützt, erfolgt zwangsweise Wegnahme des Knaben nötigenfalls unter Assistenz der Gemeindepolizei oder des Gemeindecammanns.

W.

Arbeiten über sämtliche Gebiete der Armenpflege, des Versorgungswesens, der Jugendfürsorge aus allen Kantonen sind erwünscht und werden honoriert. Einsendungen an A. Wild, Pfr., Mönchaltorf (Zürich).

Insertate:

Gaggenauer Gas-Spar-Kochapparate

brauchen von allen Apparaten am wenigsten Gas.

Zu beziehen durch

Paul Landis-Rodemeyer, Ing.,

(1) beim Kasino Zürich III Wshgasse 10.

Telephon 5022.

Schulthess & Co., Buchhandlung in Zürich.

In unserem Druck und Verlag erschien soeben:

Die weibliche Jugend der oberen Stände.

Betrachtungen und Vorschläge von Mentona Moser. Preis 80 Cts.

Die kleine Broschüre kritisiert mancherlei Uebelstände in der Erziehung und in der Lebensweise der jungen Töchter unserer oberen Stände und möchte, an Hand praktischer Vorschläge, darauf hinwirken, daß diese, zu ihrer eigenen, inneren Befriedigung und zum Nutzen ihrer Mitmenschen, sich selbständig zu betätigen beginnen, speziell auf den weiten Gebieten der Armen- und Krankenpflege. Verfasserin ist eine junge Dame, die sich durch ihre eigenen praktischen Leistungen in der Wohltätigkeit bereits einen sehr geachteten Namen errungen hat.

Schreibstube für Stellenlose

Schöpfe 45.

Adressen (Massenadressen), Falzen, Couvertieren, Kopieren, Maschinenschreiben, Dervielfältigen, Sektographieren, Uebersetzen, Personal ins Haus, Abreißlisten, Buchauszüge, Buchhaltungen, Kalligraphieren etc. — Billig.

(4)

Gesucht

für ein etwas kränkliches, 19jähr. Mädchen ein Pläschen auf dem Lande, womöglich in einer Pfarrersfamilie, wo es in der Haushaltung geg. ganz bescheidene Ansprüche mithelfen könnte. Nähere Auskunft erteilt Fr. W. Wild, Bleicherweg 13, Zürich.

Alte, Leidende, körperlich und geistig Schwache, Verpflegungsbedürftige aller Art finden liebevolle Verpflegung schon von Fr. 1.50 an per Tag in der Bethania in Weesen.

(5)

Lohnender Hausverdienst.

Man sucht eine anständige Tochter zur Erlernung der Maschinestrickerei (Unterflecht-, Damen- und Kinderartikel). Arbeit wird ins Haus geliefert. Lehrzeit 5—6 Wochen. Nähere Auskunft erteilt

Fr. Müller, Strickwarengeschäft in Frauenfeld.

(3)

Die Schweiz. Anstalt für Epileptische in Zürich sucht f. ihr Männerhaus mit circa 90 Kranken u. 13 Wärtern auf 1. November einen tüchtigen, unverheirateten Oberwärter ref. Konfession. Derselbe sollte womöglich im Anstaltsleben einige Erfahrung haben und auch fähig sein, die täglichen Hausandachten zu halten. Den Bewerbungen mit kurzem Lebenslauf sollen zuverlässige Zeugnisse beigelegt sein. Die Direktion.